



Gemeinde Hünenberg

REGLEMENT SCHULZAHNARZT-DIENST

Ausgabe August 2009

Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹ und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992², in der Fassung vom 18. September 2001³, beschliesst:

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Der gemeindliche Schulzahnarzt-dienst umfasst:
 - a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;
 - b) konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen;
 - c) kieferorthopädische Behandlungen.
- 2 Die Massnahmen des Schulzahnarzt-Dienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und –schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Art. 2

Zahnärztliche Untersuchung

- 1 Sämtliche Kinder und Jugendliche nach Art. 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 2 Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnarzt-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.
- 3 Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

¹ BGS 412.11

² BGS 412.111

³ GS 27, 201

Art. 3**Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten**

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnarztpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
- 2 Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
- 3 Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

Art. 4**Freie Zahnarztwahl**

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

Art. 5**Behandlung während der Unterrichtszeit**

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

Art. 6**Kostentragung für die Zahnuntersuchung**

- 1 Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.

- 2 Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

Art. 7

Kostentragung für die weiteren Massnahmen

- 1 Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 2 An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
- 3 Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

Art. 8

Beitragshöhe

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach Art. 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
- 2 Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.
- 3 Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

Art. 9

Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

- 1 Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der Art. 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat - sofern mit Kosten von mutmasslich über Fr. 1'000.— zu rechnen ist - einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.
- 2 Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

Art. 10

Bevorschussung durch die Gemeinde

- 1 Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.
- 2 Soweit der Tarif für die Schulzahnarztpflege der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.
- 3 Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Beahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

Art. 11

Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 12**Schlussbestimmung**

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur am 1. August 2003 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 3. November 1987 aufgehoben.

Gemeinderat Hünenberg

Hans Gysin
Präsident



Guido Wetli
Schreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2003.

Von der Direktion für Bildung und Kultur genehmigt am 20. Februar 2004.



Gemeinde Hünenberg